

Satzung des Karnevalverein Gundernhausen e.V.

§1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Karnevalverein Gundernhausen e.V. (KVG) mit Sitz in Roßdorf/Gundernhausen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgaben des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Pflege und Ausübung karnevalistischer Geselligkeit und heimatbezogenen Brauchtums.
2. Betreuung von sozial Bedürftigen, älteren Mitbürgern, Kindern und Jugendlichen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme in den Verein bis zum 31.07. des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme in den Verein danach, so wird für das laufende Kalenderjahr kein Jahresbeitrag mehr fällig.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann fristlos jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. In jedem Fall ist für das Austrittsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 – Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 – Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis Ende April statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Roßdörfer Anzeiger unter Angabe der Tagesordnung. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich vom Vorstand eingeladen.
4. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
7. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
8. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Wahl der Kassenprüfer;
 - e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
 - g. Änderung des Mitgliedsbeitrages;
 - h. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
 - i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Rechner/in,
 - d. dem/der stellvertretenden Rechner/in,
 - e. dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandsitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen.

§ 9 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellen des Jahresberichts- und Jahresrechnung,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 – Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11 – Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich, zum Abschluss des Geschäftsjahres, die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 – Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in dem Ortsteil Gundershausen zu verwenden hat.